Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Bianca Schmitz / Norina Peinelt +49 202 563 4811 +49 202 563 4725 Bianca.Schmitz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.01.2017
	Drucks.-Nr.:	**VO/1033/16** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
08.02.2017	**BV Elberfeld**	**Entscheidung**

Bürgeranträge gem.§ 24 Gemeindeordnung NW - Öffnung der Einbahnstraße Friedrichstraße für den Radverkehr und Veränderung der eingeschränkten Halteverbotsbeschilderung in der Neumarktstraße

Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach § 24 Gemeindeordnung NW

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Der Bürger beantragt:

A. die Öffnung der Einbahnstraße Friedrichstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung
B. - die in der Neumarktstraße angeordneten eingeschränkten Halteverbote mit Zusatzzeichen „Ladezone“ zu ergänzen
- die zeitliche Befristung der Halteverbote in der Neumarktstraße auf 16 Uhr zu verkürzen
-widerrechtlich parkende Fahrzeuge auf Halterkosten abschleppen zu lassen

Die Bürgeranträge sind der Anlage beigefügt.

Zu A:
Für die Freigabe des Radverkehrs entgegen der Einbahnrichtung sind verschiedene Rahmenbedingungen zu beachten.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 220 Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Empfehlung für Radverkehrsanlagen, eignen sich solche Einbahnstraßen, die eine Breite von 3m aufweisen. Bei Linienbusverkehr oder starkem LKW-Verkehr muss die Fahrgassenbreite 3,50m betragen.

Die Friedrichstraße wird stark von Linienbussen und Lastkraftwagen frequentiert.
Da die Fahrgassenbreite der Friedrichstraße unter der erforderlichen Breite von 3,50m liegt, ist die Freigabe schon aus diesem Grund für den Radverkehr abzulehnen.

Eine Fahrbahnverbreiterung ist auf Grund der Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse nicht möglich. Auch eine Verlegung der Bushaltestelle kann nicht in Betracht gezogen werden.

Hinzu kommt, dass am Knotenpunkt Friedrichstraße/Karlstraße der Verkehr mit einer Ampel geregelt wird. Der von der Gathe kommende Radfahrer müsste sich in der linken Geradeausspur aufstellen, den Geradeausverkehr abwarten, um dann links in die Friedrichstraße einbiegen zu können. Für diesen Zeitraum wäre die gesamte Spur blockiert.

In die Signalanlage Karlstraße müsste eine zusätzliche Abbiegephase für den Radverkehr geschaltet werden, um ihm konfliktfreies Abbiegen zu ermöglichen. Diese zusätzlich geschaltete Radfahrphase würde die Leistungsfähigkeit der Ampelanlage erheblich beeinträchtigen. Neben den Verkehrssicherheitsproblemen die hierbei gesehen werden ergeben sich wie bereits erläutert Leistungsfähigskeitsschwierigkeiten bei der Signalanlage.

Der Knotenpunkt zur Neumarktstraße, an dem der Radfahrer ausfährt ist ebenfalls in eine Lichtsignalsteuerung eingebunden. Hier ergeben sich die gleichen Probleme wie am Knotenpunkt in Höhe des Karlsplatzes. Des Weiteren liegen auch hier die erforderlichen Breiten nicht vor.

Nach dem Beschluss des Bund Länder Fachausschusses – StVO/OWi entscheidet die Straßenverkehrsbehörde jeden Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere bei vorliegendem oder anzunehmendem Verkehrsbedürfnis im Rahmen ihrer allgemeinen Verkehrsregelungspflicht. Die Freigabe darf nur erfolgen, soweit keine erhebliche Beeinträchtigung der in § 45 Abs. 1- 8 StVO genannten Rechtsgüter zu besorgen ist.

Eine Öffnung für den Radverkehr wird aus den oben genannten Gründen nicht befürwortet.

Zu B:
Im eingeschränkten Haltverbot ist das Be- und Entladen, das Ein- und Aussteigen sowie das Parken bis zu drei Minuten nach der StVO zulässig.
Eine Einschränkung mit Zusatzzeichen nur auf den Ladeverkehr ist rechtlich nicht erlaubt.
Es werden nur solche Verkehrszeichen angeordnet, die im Verkehrszeichenkatalog der Straßenverkehrsordnung enthalten sind.

Die Ladezeiten sind im Rahmen der damaligen Neugestaltung mit den Gewerbetreibenden abgestimmt worden. Eine Veränderung wäre möglich, sollte aber auf Antrag der betroffenen Gewerbetreibenden erfolgen.
Nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt könnten Abschleppmaßnahmen durchgeführt werden.
Es sollte aber immer eine abstrakte oder konkrete Behinderung vorliegen.

Demografie-Check

Entfällt

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt